

Struktureinheit/Arbeitsbereich:
Quantenoptik

Tätigkeit: Alle Tätigkeiten, die das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung erfordern

BEZEICHNUNG

Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

- Verletzung
- Chronische Hautschäden
- Berufskrankheiten

GELTUNGSBEREICH

Die Anweisung ist gültig:

- **sachlich:** für alle Einrichtungen der Universität Ulm
- **persönlich:** für alle Mitarbeiter und Studenten
- **rechtlich:** Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Vorschriften und Regeln der Unfallkasse Baden-Württemberg.

DEFINITIONEN

Schutzkleidung:

- ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Die verschiedenen Ausführungen der Schutzkleidung können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.
- Schutzkleidung für den begrenzten Mehrfacheinsatz (z.B. Einmalhandschuhe) ist eine Schutzkleidung, deren Einsatz nach der Kontamination mit Gefahrstoffen endet. Es handelt sich in der Regel um nicht gewebtes Material.

Arbeitskleidung:

- ist eine Kleidung, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird.
- Sie hat keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Einflüsse.

Unfallverhütungsvorschriften:

- diese früher als UVV und heute als sogenannte Gesetzliche Unfallversicherungs Vorschriften (GUV-V) sind Verordnungen und haben damit Gesetzescharakter. Von ihnen darf nur abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber mindestens gleichwertige Maßnahmen festlegt und dokumentiert.

ZWECK DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zweck der persönlichen Schutzausrüstung

- PSA wird gewährt, wenn Unfallverhütungsvorschriften, hygienische Gründe, gesundheitliche Gefahren oder Witterungseinflüsse es erfordern.

ZWECK DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)



Dem Mitarbeiter muss zu Verfügung gestellt werden:

- Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist.
- Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist.



- Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten, Stäube oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist.



Beachte: Eine normale Sehhilfe (Brille) wird den Ansprüchen einer Schutzausrüstung nicht gerecht (Bruchgefahr, mangelnde Abschirmung)!

- Atemschutz, wenn Mitarbeiter gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.



- Gehörschutz, wenn der Dauerschallpegel [85 dB(A) und größer ist bzw. wenn auf den Maschinen, Geräten die entsprechenden Piktogramme durch den Hersteller oder Inverkehrbringer aufgebracht worden sind.



- Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

- Die zur Beschaffung vorgesehene PSA muss den DIN EN Normen sowie den Regeln der Berufsgenossenschaften entsprechen und mit den vorgegebenen Prüfzeichen versehen sein (z.B. CE, GS).
- Soweit noch keine Normung und Kennzeichnung besteht, ist sicherzustellen, dass das gewünschte Schutzziel unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Mitarbeiters erreicht wird.

Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung, Arbeitskleidung/ Eigentumsvorbehalt

- Der Mitarbeiter erhält bei Aufnahme seiner Tätigkeit, für die eine PSA vorgeschrieben ist, erstmalig eine komplette, entsprechende Ausstattung.
- Diese unentgeltlich insgesamt bereitgestellte PSA bleibt solange Eigentum der Universität Ulm bzw. ihrer Struktureinheiten, bis sie infolge Abnutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG

Reinigung und Instandhaltung

- Die Struktureinheit übernimmt die Reinigung und Instandhaltung der PSA, um den höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten
- Ausgenommen hiervon sind die Reinigung von Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen und Berufsschuhen,
- geringfügige dem Mitarbeiter zumutbare Ausbesserungen, z. B. das Annähen von Knöpfen.

Entsorgung

- Verunreinigte PSA wie Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, von der eine Gefahr ausgehen kann, ist sachgerecht zu entsorgen.

ANFORDERUNGEN (RECHTE, PFLICHTEN) AN BESCHÄFTIGTE

Pflicht zum Tragen von PSA und Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften laut GUV-V A1

§ 15 - Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

§ 16 - Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren a.) ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, b.) Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder c.) ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 - Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

Umgang mit der PSA vor Benutzung, Prüfung

- Die PSA ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung von den Mitarbeitern auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen.
- Mängel, Beschädigungen an der PSA sind der zuständigen Führungskraft zu melden. Die schadhafte PSA ist durch Mängelfreie auszutauschen.
- Die nicht mehr einsatzfähige PSA ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
- Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.
- Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist die PSA in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, soweit der Arbeitgeber die Rückgabe fordert.

Tragen, Tragezeit und Behandlung

- Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die bereitgestellte PSA bzw. Arbeitskleidung für die Dauer der Ausübung der Arbeiten, für die sie bestimmt und erforderlich ist, zu tragen und pfleglich zu behandeln.
- Es ist nicht gestattet, PSA - auch wenn es sich um einzelne Kleidungsstücke handelt - außerhalb der Arbeitszeit zu tragen.
- Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Festlegung von Mindesttragezeiten verzichtet. Bei Vorlage der durch Abnutzung oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit unbrauchbar gewordenen PSA, werden die vorgelegten Stücke ersetzt. Nach entsprechender Kennzeichnung kann das verbrauchte Schutzausrüstungsstück dem Arbeitnehmer überlassen werden.

Beschädigung und Verlust

- Mitarbeiter, denen PSA bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wurde, haben Verluste sowie Schäden, unverzüglich ihren Vorgesetzten zu melden.
- Für Schäden oder Verluste, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, sowie bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der PSA ist er im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen schadensersatzpflichtig.

AUFBEWAHRUNG/LAGERUNG



Industrieschutzhelme

- Industrieschutzhelme sind nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen dürfen keinen schädigenden Einflüssen wie Sonneneinstrahlung, aggressiven Stoffen ausgesetzt sein.



Schutzkleidung

- Die Schutzkleidung ist trocken, aber nicht in der Nähe von Wärmequellen aufzubewahren.
- Sie ist vor kurzwelligen Strahlen (UV) geschützt aufzubewahren, da diese das Gewebe sonst zerstören oder bei der Warnkleidung die Fluoreszenz unwirksam machen.



Schutzhandschuhe

- Schutzhandschuhe sind nach Herstellervorgaben zu lagern und aufzubewahren, damit ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird:
- Keine Einwirkung von Sonnenstrahlung und Wärmequellen.
- Getrennt lagern und aufbewahren von Gefahrstoffen, Schmierstoffen (Öle, Fette).



Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten und gegen Absturz

- Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Gurte und Verbindungsmittel sind in trockenen, nicht zu warmen Räumen freihängend aufzubewahren
- nicht in der Nähe von Heizungen zu lagern
- nicht mit aggressiven Stoffen in Kontakt zu bringen
- vor direkter Lichteinwirkung und UV-Strahlung zu schützen.



Fußschutz

- Fußschutz (Schutzschuhe) ist wie nachfolgend aufgeführt zu lagern und aufzubewahren, dass die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird:
- Fußschutz ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Getrennt lagern und aufbewahren von Gefahrstoffen, Schmierstoffen (Öle, Fette).



Atemschutzgeräte

- Atemschutzgeräte sind in gesonderten Räumen aufzubewahren und zu lagern. Sie sind zu schützen vor Schmutz, Öl, Sonnenlicht, extreme Hitze und Kälte, übermäßige Feuchte und schädigende Chemikalien.
- Sie dürfen sich bei der Lagerung nicht verformen.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Verletzungen

- Nichtbenutzung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung kann zu Verletzungen und/oder chronischen Gesundheitsschäden führen

Sachschäden

- Durch unsachgemäße Nutzung oder falsche Lagerung

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.

- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Vorlage: BA-00012 Rev 00 – Erstellungsdatum: 15.04.2013 – Ersteller: Universität Ulm, Abt. V-5, Arbeitssicherheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a series of connected, fluid strokes that end in a long horizontal line.

